



Richtlinie über das Aufstellen von privaten Pflanzengefässen im öffentlichen Raum

Die nachfolgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raumes zur Anwendung kommen.

Die vorliegende Richtlinie regelt den Umgang mit den verschiedenen Arten und Grössen von Pflanzengefässen Privater und umschreibt zudem die allgemeinen Regelungen für das Aufstellen von Pflanzgefässen direkt an und vor der eigenen Liegenschaft auf der Allmend.

Grosse Pflanzentröge

Gemäss § 6 lit. r der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (ANöRV) werden Pflanzentröge mit einer Abmessung von über einer Breite von 80 cm, einer Tiefe von 60 cm und einer Höhe von mehr als 50 cm im vereinfachten Bewilligungsverfahren geprüft und behandelt.

Kleine Pflanzentröge

Um die Praxis und den Aufwand für das Aufstellen von privaten kleinen Pflanzentrögen möglichst niederschwellig und einfach zu gestalten, werden kleine Pflanzentröge direkt an der eigenen Liegenschaft, sofern sie eine Breite von 80 cm, eine Tiefe von 60 cm und eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten, im Meldeverfahren behandelt (§7 lit. I ANöRV).

Meldungen sind spätestens 5 Tage vor der Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds mittels Meldeformular an die Allmendverwaltung einzureichen. Wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller innert fünf Arbeitstagen nach Meldeeingang bei der Allmendverwaltung keine entgegenstehende Rückmeldung erhalten hat, gilt die Meldung als akzeptiert.

Pflanzentöpfe

Das Aufstellen von einzelnen Pflanzentöpfen direkt an der eigenen Liegenschaft mit einem Durchmesser von bis zu 50 cm oder einer jeweiligen Breite und Tiefe von bis zu 50 cm ist bewilligungs- und meldefrei (§10 lit. e ANöRV). Die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen sind jedoch zu beachten.

Allgemeine Bestimmungen

Für das Aufstellen von einzelnen privaten Pflanzengefässen direkt an der eigenen Liegenschaft auf Allmend sind folgende Regelungen zu beachten:

- Bei Pflanzentrögen ist zu Fuss Gehende auf dem Trottoir eine Durchgangsbreite von mindestens 1.80 m freizuhalten. Bei bewilligungs- und meldefreien Pflanzentöpfen mit einem Durchmesser von bis zu 50 cm genügt aufgrund ihrer geringen Grösse eine Durchgangsbreite von 1.50 m. Im Einzelfall wird ein Unterschreiten der minimalen Durchgangsbreiten durch die Abteilung Verkehrssicherheit der Kantonspolizei geprüft und freigegeben.
- Die Pflanzengefässe dürfen nicht in das Lichtraumprofil der angrenzenden Verkehrsflächen hineinragen.
- Auskragungen sind erst ab einer Höhe von 2.80 m erlaubt.
- Die Pflanzengefässe sind zu unterhalten und zu pflegen.
- Die Pflanzengefässe dürfen keine scharfen Kanten oder hervorstehenden Teile aufweisen.
- Zwischen den einzelnen Pflanzengefässen ist ein Abstand von 4 m einzuhalten.
- Das Merkblatt "2011-15 Gebäudebegrünung" ist zu beachten.

Basel, 21. Mai 2024

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung

Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel

Telefon: +41 61 267 93 57

Website: www.bs.ch/bvd/tiefbauamt

E-Mail: bvdav@bs.ch